

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 257/2019-2024/2	Datum: 09.09.2021	Zeichen: Fin./Pet.
--	-----------------------------	------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss (Weiterleitung)	20.09.2021	8	1	/
Stadtrat	30.09.2021			

beschlossen am: _____	_____
	Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:

Entsendung der Vertreter der Stadt Wolmirstedt in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt in seiner Funktion als Gesellschafter der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH, folgende namentlich genannte Personen in den Aufsichtsrat des vorgenannten Unternehmens zu entsenden.

	Vorname	Name
1.		
2.		
3.		

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
		Beteiligungsmanagement	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch	I. Petereit	

Sachdarstellung:

Mit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses für das Geschäftsjahr 2020 wird in diesem Jahr nicht nur über die Entlastung des Aufsichtsrates für das zurückliegende Geschäftsjahr, sondern auch über das Ende der 6. Amtsperiode des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH (SWW) entschieden.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der SWW wird die Stadt Wolmirstedt durch drei Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten. Dieser Regelung ist zu entnehmen, dass die Stadt Wolmirstedt 3 beliebige Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden hat. Für die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft gilt § 131 (3) S.1 KVG LSA, der wiederum auf Abs. 1 verweist. Der Stadtrat kann grundsätzlich nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter der Kommune in das Organ des Unternehmens in Privatrechtsform entsendet. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung.

Bei der Entsendung sollte allerdings unbedingt beachtet werden, dass nur Vertreter bestimmt werden, die auch über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen (vergl. § 131 (1) S.3 KVG LSA). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Vertreter in den Organen der Gesellschaften Verantwortung für die Geschäftspolitik tragen. Dies setzt zwangsläufig Kenntnisse über die Vielschichtigkeit wirtschaftlichen Handelns und die Schwierigkeiten im Umgang mit der Rechtsmaterie voraus. Hinsichtlich der Aufsichtsräte nennt die Rechtsprechung als Mindestvoraussetzungen für die fachliche Qualifikation „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen zu können“ (BGHZ 85, 293, 295).

Die Aufgaben des Aufsichtsrates der SWW sind im § 10 des Gesellschaftsvertrages definiert. Insbesondere die Feststellung über die Jahresabschlüsse, die Überwachung der Festsetzung und Änderung von Tarifpreisen, Verträge über die Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft sowie der Abschluss und die Änderung von Konzessionsverträgen erfordern von einem Aufsichtsratsmitglied komplexe Kenntnisse über betriebswirtschaftliche und vertragliche Grundlagen und Prozesse. Die Energieversorgung im Stadtgebiet mit einem stabilen Preissystem sicherzustellen, gehört zu einem strategischen Ziel der Stadt Wolmirstedt. Dessen Überwachung obliegt dem Aufsichtsrat genauso wie das Einwirken auf den Prozess der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens. Die Stadtwerke weisen regelmäßig Überschüsse aus, die über die prozentuale Gewinnverteilung in den Haushalt der Stadt abgeführt werden. Auch an diesem wirtschaftlichen Aspekt zeigt sich die hohe Verantwortung der Mandatsträger des Aufsichtsrates.

Im Hauptausschuss am 10.05.2021 wurden dessen Mitglieder über die anstehende Neuwahl und Entsendung informiert und gebeten, der Stadt Wolmirstedt im Vorfeld mitzuteilen, welche Personen vorgeschlagen werden.

Von der Fraktion SPD/LINKE/GRÜNE wurde vorgeschlagen: Herr Ingolf Meller (für die Fraktion) und Frau Cassuhn (Bürgermeisterin). Die Fraktion KWG-WWP-FDP-FUWG informierte darüber, dass sie Herrn Mike Steffens als Vertreter benennt. Die CDU-Fraktion teilte mit, dass sie sich auf Herrn Fritz-Georg Meyer als Vertreter verständigt haben.

In der Stadtratssitzung am 08.07.2021 wurde auf Antrag der Fraktion SPD/ LINKE/ GRÜNE die Beschlussvorlage Nr. 257/2019-2024 von der Tagesordnung genommen und auf die kommende Sitzung verschoben. Die Verwaltung wurde gebeten, bis zur nächsten Stadtratsitzung eine Prüfung des Besetzungsverfahrens durchzuführen. Diese Bitte wurde an die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde weitergeleitet. Per 28.07.2021 erreichte die Ver-

waltung zu diesem Sachverhalt eine kommunalaufsichtliche Äußerung, die allen Fraktionsvorsitzenden per Mail weitergeleitet wurde. In diesem Schreiben wird, die in dieser Beschlussvorlage eingangs beschriebene, Rechtslage bestätigt.

Auch der nunmehr vorliegende Widerspruch gegen die unter der Beschlussvorlage Nr. 257/2019-2024/1 gefassten Beschlüsse führt zu der unveränderten Aussage, dass die Stadt Wolmirstedt drei beliebige Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH zu entsenden hat und dass es keine gesetzliche Regelung gibt, nach der der/die Hauptverwaltungsbeamte/in (HVB) im Aufsichtsrat vertreten sein muss. Das Verfahren bestimmt sich nach § 131 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA. „Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung beschließender Ausschüsse der Vertretung Anwendung.“ Voraussetzung ist eine einvernehmliche Entscheidung, d.h. eine Einigung des Rates in seiner Gesamtheit über die Entsendung der drei Vertreter in den Aufsichtsrat der Stadtwerke. Dieses Verfahren, das in § 47 KVG LSA geregelt ist, ist zwingend zu beachten.

Danach haben die Fraktionen die Vertreter, die in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Wolmirstedt GmbH entsendet werden, entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen zu benennen. Gemäß § 47 Abs. 3 KVG LSA stellt die Vertretung die sich danach ergebende Verteilung und Entsendung der Vertreter durch Beschluss fest. In der beigefügten Anlage Nr. 3 ist die Ermittlung des Vorschlagsrechts nach dem d'Hondtschen Sitzverteilungsverfahren für die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt dargestellt.

Die Verwaltung macht darauf aufmerksam, dass im Falle der Nichtentsendung des/r HVB in den Aufsichtsrat bestimmte Regelungen in der Satzung und den Geschäftsordnungen neu getroffen werden müssen.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

- ☒ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?

☐ ja ☒ nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung: im Haushalt ☐ ja ☒ nein
im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2021
Produktkonto:

Anlagen:

Anlage Nr. 1: Schreiben der Kommunalaufsicht v. 28.07.2021

Anlage Nr. 2: Schreiben der Verwaltung v. 30.07.2021

Anlage Nr. 3: Sitzverteilung nach D'Hondtsche AR SWW